

12.11.97

Antrag
aller Länder

**Entschlieung des Bundesrates zur Mitteilung der Europischen
Kommission "Agenda 2000 - eine strkere und erweiterte Union"**

DER MINISTERPRSIDENT DES
LANDES BADEN-WRTTEMBERG
ALS VORSITZENDER DER
MINISTERPRSIDENTENKONFERENZ

Stuttgart, den 12. November 1997

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

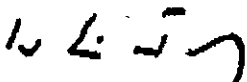
die Ministerprsidenten der Lnder haben sich darauf verstndigt, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Mitteilung der Europischen
Kommission "Agenda 2000 - eine strkere und erweiterte Union"

als gemeinsame Initiative aller Lnder zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997 zu
setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates zur Mitteilung der Europischen Kommission "Agenda 2000 - eine strkere und erweiterte Union"

Der Bundesrat wrdigt die Agenda 2000 als ein Dokument ber die Herausforderungen, Politikziele und Entwicklungschancen einer sich erweiternden Europischen Union im bergang zum 21. Jahrhundert.

Die Osterweiterung ist ein vorrangiges politisches Anliegen nicht nur fr die Bundesrepublik Deutschland, sondern fr die gesamte Europische Union. Ihre erfolgreiche Verwirklichung darf nicht gefhrdet werden.

Der Bundesrat untersttzt die Zielrichtung der Kommission, die anstehenden Reformentscheidungen an der Erreichung von mehr Wettbewerbsfhigkeit, Wachstum und Beschftigung, eines strkeren gemeinschaftlichen Zusammenhalts sowie besserer innerer und uerer Handlungsfhigkeit auszurichten und die Krfte der Union auf die erfolgreiche Bewltigung der Erweiterung zu konzentrieren.

A. Erweiterung

Der Bundesrat begrt die Erweiterungsstrategie der Europischen Kommission. Er betont die Bedeutung der Kopenhagener Kriterien von 1993 in allen ihren Teilen, wobei er fr den Beitritt die Notwendigkeit der Erfllung der demokratischen Grundprinzipien einschlielich Menschenrechte und Schutz der Minderheiten besonders hervorhebt. Der Bundesrat untersttzt den Vorschlag der Kommission, die Beitrittsverhandlungen mit Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik, Slowenien und Zypern aufzunehmen, die die Kopenhagener Kriterien am ehesten erfllen. Die Erweiterung der Union ist politisch und wirtschaftlich notwendig und liegt unmittelbar im Interesse der deutschen Lnder.

Der Bundesrat begrt die von der Europischen Kommission vorgeschlagene Intensivierung der Heranfhrungsstrategie fr die Beitrittskandidaten. Hierbei kann die „Europa-Konferenz“ ein sinnvolles Instrument sein. Er spricht sich dafr aus, da die „Europa-Konferenz“ mit den im Rahmen der Beitrittspartnerschaften vorgesehenen multilateralen ad-hoc-Dialogen verknpft wird.

Er sieht die Notwendigkeit einer verstärkten grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Heranführungsstrategie.

Die Absicht der Kommission, Mittel zur Strukturförderung (insbesondere PHARE und TACIS) einzusetzen, um die Forschungsinfrastruktur der Beitrittsländer zu verbessern, wird unterstützt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Kandidaten den vollständigen gemeinschaftlichen Besitzstand (*acquis communautaire*) anerkennen müssen, zu dem auch das Ziel gehört, die Europäische Union zu einer Politischen Union auszubauen. Dessen ungeachtet sind in verschiedenen Politikbereichen jeweils spezifische Übergangsregelungen erforderlich. Diese sollen Ausnahmecharakter haben und zur Vermeidung von wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen in der Gemeinschaft bzw. den beitretenden MOE-Staaten dienen. Damit kann auch den besonderen Belangen von Grenzräumen Rechnung getragen werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung weist der Bundesrat auch darauf hin, daß eine Lösung der noch offenen Fragen der institutionellen Reform zügig erreicht werden muß.

B. Neuordnung der Strukturpolitik und der Beihilfenkontrolle

Der Bundesrat begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung der Reform der Strukturfonds auf die Reduzierung von Zielen und Gemeinschaftsinitiativen, eine Konzentration der Förderung und die Vereinfachung von Verfahren in Verbindung mit dem Ansatz einer stärkeren dezentralen Verantwortung für die Umsetzung.

Allerdings bedarf eine Reihe von bislang noch allgemeinen Aussagen und Kriterien der Konkretisierung und Präzisierung, um detailliert geprüft und bewertet werden zu können.

Grundsätzlich sollte sich die von der Europäischen Union in diesem Rahmen verfolgte Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts noch umfassender an der Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, der

Überwindung von Entwicklungsrückständen und am Leitbild einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung orientieren.

1. Finanzierung der Strukturpolitik

Der Bundesrat begrüßt, daß die Strukturpolitik im Zeitraum 2000 - 2006 unter Beibehaltung des aktuellen Plafonds der Ausgaben für die Strukturmaßnahmen in Höhe von 0,46 % des BSP der EU finanziert werden soll.

Diese Obergrenze darf keinesfalls überschritten werden.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, das mit dem geltenden Finanzrahmen erreichte Finanzierungsniveau aufrecht zu erhalten, damit die neuen Aufgaben nicht auf Kosten der ärmsten und strukturschwachen Regionen der EU finanziert werden. Einsparungen können durch die beabsichtigte Konzentration der Fördergebiete und durch das schrittweise Auslaufen der Übergangsregelungen erreicht werden.

2. Fördergebiete, Förderziele und Förderkriterien

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die in der Agenda 2000 vorgeschlagene Reduzierung der Ziele und die vorgesehene Konzentration der Fördergebiete.

Im Hinblick auf die von der Kommission vorgeschlagenen zahlreichen Fördertatbestände verweist er darauf, daß die festgelegten Ziele der Europäischen Strukturpolitik klar eingehalten werden müssen. Durch geeignete Abgrenzungskriterien muß der notwendigen Konzentration Rechnung getragen werden.

Angesichts der bestehenden und weiter andauernden Struktur- und Beschäftigungsprobleme ist die Zielvorstellung der Kommission zur Reduzierung der Förderkulisse auf 35-40% der EU-Bevölkerung sehr einschneidend. Sie muß vor allem vor dem Hintergrund der regionalen wirtschaftlichen Situation beurteilt werden. Im Vordergrund darf nicht die Festlegung allgemeiner Plafonds, sondern muß die nach objektiven Kriterien festgestellte Bedürftigkeit der Regionen stehen.

Das neue Ziel 1

Die grundsätzliche Beibehaltung des Zieles 1 unter strikter Anwendung des Gebietskriteriums (Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter 75 % des EU-Durchschnitts) wird begrüßt, sie entspricht der Forderung der Ministerpräsidenten der Länder vom 20. März 1997.

Schon bisher sind die Strukturfondsmittel zu etwa 70 % auf die Gebiete mit erheblichem Entwicklungsrückstand konzentriert. Die Aufrechterhaltung dieser Schwerpunktbildung wird begrüßt. Dabei muß NUTS II als Referenzebene der Gebietsfestlegung erhalten bleiben; der singulären Situation der östlichen Bezirke Berlins ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Bei der Mittelaufteilung ist die Gleichbehandlung aller Ziel-1-Gebiete in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der nationale Wohlstand darf insofern kein zusätzliches Kriterium darstellen.

Das neue Ziel 2

Mit dem neuen Ziel 2 wird seitens der EU-Kommission weiterhin die Notwendigkeit einer spezifischen Förderung von Regionen mit gravierenden Strukturproblemen anerkannt. Es umfaßt mit dem vom strukturellen Wandel besonders betroffenen Gebieten einschließlich des ländlichen Raumes im wesentlichen Bereiche, die nach den Vorstellungen des Bundesrates gefördert werden sollen.

Allerdings bedarf die vorgesehene Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5b noch der intensiven Diskussion. Eine Neuregelung müßte den Strukturproblemen sowohl von Industrie- und Dienstleistungsregionen einschließlich städtischer Gebiete als auch ländlicher Regionen gerecht werden, wobei weder städtische noch ländliche Regionen an sich als strukturschwach angesehen werden können.

Es bestehen Befürchtungen, daß die vorgeschlagene Einbindung der europäischen Strukturförderung für die ländlichen Gebiete in ein allgemeines Ziel 2 (Förderung von Regionen mit ökonomischen und sozialen Strukturproblemen) den spezifischen Herausforderungen in den ländlichen

Räumen nicht gerecht wird. Keinesfalls darf die vorgesehene Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5b in einem neuen Ziel dazu führen, daß die spezifischen Problemlagen in den unterschiedlichen Arten von Gebieten durch zu allgemeine Abgrenzungskriterien unberücksichtigt bleiben.

Jedenfalls muß erreicht werden, daß in der Zielstruktur der Strukturfonds die Flankierung des Strukturwandels in den ländlichen Räumen im Vergleich zu altindustriellen und städtischen Problemgebieten gleichrangig verankert wird.

Die Arbeitslosenquote ist ein wichtiger Indikator zur Abgrenzung strukturschwacher Regionen im Rahmen von Ziel 2. Allerdings bringt sie die Strukturschwäche ländlicher Räume oft nicht angemessen zum Ausdruck, so daß unabhängig davon in strukturschwachen ländlichen Gebieten weitere geeignete Indikatoren berücksichtigt werden müssen.

Die gesonderte Förderung von Stadtvierteln mit sozialen Problemen als eigenständiges Unterziel von Ziel 2 erscheint nicht sachgerecht. Die hier anstehenden Probleme sollten vielmehr im Rahmen der nach allgemeinen, Kriterien abgegrenzten Ziele 1 oder 2 oder über das Ziel 3 mit aufgegriffen werden.

Das neue Ziel 3

Die Festlegung eines gesonderten Zieles zur Entwicklung der Humanressourcen wird begrüßt. Damit kann ein Beitrag zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der EU geleistet werden. Die zu fördernden Maßnahmen sollten deshalb die berufliche Verwendbarkeit und Mobilität der Arbeitskräfte zum Ziel haben und ihre Anpassung an den industriellen Wandel und veränderte Produktionsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung, erleichtern.

Zentrales Anliegen eines so definierten Zieles, das wie bisher horizontal ausgerichtet sein sollte, müssen auch weiterhin die berufliche Integration spezifischer Zielgruppen des Arbeitsmarktes sowie die präventive Arbeitsmarktpolitik sein.

Der Bundesrat fordert, daß Überschneidungen mit anderen EU-Programmen außerhalb der Strukturfonds vermieden werden und betont, daß diese Strukturfondsmittel zur Erreichung nachhaltiger Beschäftigungseffekte eingesetzt werden sollen.

Ausdrücklich spricht er sich für eine Umsetzung dieses Strukturfondszieles in Form von Länder- und Bundesprogrammen nach dem Modell der bisherigen Ziel-3-Förderung aus. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll den Ländern im Bedarfsfall ermöglicht werden, die ESF-Förderung zukünftig in einem horizontal ausgerichteten Programm zusammenzufassen, das die Förderinhalte der regionalen Ziele mitumfaßt.

3. Kohäsionsfonds

Zum Vorschlag der Kommission, den Kohäsionsfonds beizubehalten, verweist der Bundesrat darauf, daß mit den Strukturfonds ein umfassendes Instrument zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts besteht.

Er lehnt die vorgesehene weitere finanzielle Förderung aus dem Kohäsionsfonds für Mitgliedstaaten, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, als Einstieg in ein europäisches Finanzausgleichssystem ab.

4. Reduzierung der Gemeinschaftsinitiativen

Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Reduzierung der Anzahl der Gemeinschaftsinitiativen. Er unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, die Gemeinschaftsinitiative INTERREG fortzuführen. INTERREG sollte neben der bisher praktizierten grenzüberschreitenden auch die interregionale Zusammenarbeit mit den MOE-Staaten ermöglichen.

Hinsichtlich der neben INTERREG vorgeschlagenen Gemeinschaftsinitiativen stellen die Länder fest, daß erst nach Festlegung der künftigen Zielstruktur beurteilt werden kann, ob die von den Regierungschefs geforderte Vermeidung von Überschneidungen mit der Strukturförderung gewährleistet ist.

Deshalb sollte auch eine Option auf eine Gemeinschaftsinitiative zur Flankierung des industriellen oder sektoralen Wandels offengehalten werden, um flexibel auf unvorhergesehene regionale Strukturprobleme von übergreifender Bedeutung, die u.a. durch sektorale Krisenentwicklungen entstehen können, reagieren zu können.

Generell müssen die Kriterien der Mittelverteilung durch die Kommission für die Mitgliedstaaten transparent sein.

5. Übergangsregelungen

Der Bundesrat begrüßt, daß mit der Einführung von Übergangsregelungen das Auslaufen der Förderung abgefedert werden soll, damit die Erfolge der bisherigen Förderung nicht gefährdet werden. Er ist der Auffassung, daß es sich bei den Übergangsregelungen um zeitlich befristete Maßnahmen mit degressiver Finanzausstattung handeln muß.

6. Verwaltungsverfahren und Verantwortlichkeiten

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene zukünftige Ausrichtung an höherer Effizienz, stärkerer Dezentralisierung und schlankeren Verfahren ist im Grundsatz zu begrüßen. Zahlreiche entscheidende Details werden aber noch nicht angesprochen.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 20. März 1997 hin. Künftig sollten die Mitgliedstaaten und Regionen verbesserte Möglichkeiten erhalten, eigenständig die für ihre Gebiete am besten geeigneten Maßnahmen auszuwählen. Der Bundesrat spricht sich erneut für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands im Förder- und Kontrollverfahren aus und verweist hierzu auf bereits vorliegende Vorschläge der Länder.

Grundsätzlich zu begrüßen ist der integrierte Einsatz der verschiedenen Strukturfonds auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen. Die zu diesem Zweck in der gegenwärtigen Förderperiode eingeführte Verpflichtung zu Multifonds-Programmen auf der Grundlage unterschiedlicher Verfahrensregelungen wird jedoch abgelehnt.

7. Finanzierungsmodalitäten - Kontrollmaßnahmen - Mittelreserve

Der Bundesrat sieht sein Anliegen nach stärkerer Erschließung alternativer Interventionsformen in den Ausführungen der Kommission aufgegriffen. Er begrüßt die eröffneten Möglichkeiten zum verstärkten Einsatz ergänzender Finanzinstrumente wie Darlehen, Bürgschaften und Kapitalbeteiligungen.

Er spricht sich angesichts der weiterhin bestehenden Erfordernisse nachhaltig für die Beibehaltung eines EU-Beteiligungssatzes von bis zu 75 % in den zukünftigen Ziel-1-Gebieten aus.

Er hält den Vorschlag der Kommission für problematisch, als Anreiz für mehr Effizienz eine Reserve in Höhe von 10 % der gesamten Strukturfondsmittel zu bilden und diese Mittel zur Halbzeit den leistungsfähigsten Regionen zuzuweisen.

Die Evaluierung der Strukturfondsprogramme stellt keine geeignete Grundlage für die Verteilung dieser Reserve dar. Auch ist eine Zunahme der Berichtspflichten und damit auch der Verwaltungskosten zu befürchten. Schließlich sieht der Bundesrat mit Sorge, daß hierdurch eine rasche Bindung der Strukturfondsmittel Vorrang vor der Auswahl qualitativ hochwertiger Projekte gewinnen könnte.

8. Strukturpolitik und Beihilfenkontrolle

Die vorgeschlagene Reduzierung der EU-Förderkulisse ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies darf aber nicht mit einer Einschränkung der Gebietskulisse für die nationale Strukturförderung einhergehen. Dies ist um so nötiger, als aufgrund der notwendigen Konzentration der EU-Förderung eine Reihe von Regionen künftig nicht mehr oder in weit geringerem Umfang in den Genuß von Gemeinschaftsmitteln kommen wird.

Der Bundesrat betont, daß im Rahmen der EG-Beihilfenkontrolle die Möglichkeit für die Länder verstärkt werden muß, eine eigene Regionalpolitik zu verwirklichen.

Darüber hinaus haben die Länder vorgeschlagen, die de-minimis-Regelung zu erweitern, die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen großzügiger zu gestalten, ein praktikables Verfahren für die Gewährung von Bürgschaften zu finden und die Beihilfenkontrolle generell zu beschleunigen.

Die Beihilfenkontrolle der EU gegenüber den Mitgliedstaaten darf nicht über die vertraglichen Bestimmungen hinaus zu einem Instrument der europäischen Kohäsionspolitik umfunktioniert werden.

Ziel der EG-Beihilfenkontrolle muß im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt sein.

C. Reform der EU-Agrarpolitik

1. Notwendigkeit einer Reform

Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit der Weiterführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Er ist allerdings der Meinung, daß die Vorstellungen der Kommission im Agrarteil der Agenda 2000 trotz richtiger Ansätze noch unzureichend sind, um die derzeitigen Probleme in der europäischen Landwirtschaft zu lösen und auf die Herausforderungen der Zukunft eine Antwort zu geben. Insbesondere ist er der Auffassung, daß die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft für Umwelt und ländlichen Raum deutlicher herausgearbeitet werden müssen.

Die Überlegungen der Kommission insbesondere zu Preisen, Umwelterorientierung, Ausgleichzahlungen und der künftigen Rolle des EAGFL bedürfen der genauen Prüfung.

2. Agrarmarkt- und Agrareinkommenspolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik muß die landwirtschaftliche Produktion - auch in ihrer Mitverantwortung für die Welternährung - zu einer umweltschonenden, nachhaltigen und somit ressourcenschonenden Bewirtschaftung führen.

Insoweit muß ein ausreichender Außenschutz im Rahmen des nach den WTO - Verhandlungen Möglichen zur Sicherung vergleichsweise höherer EU-Standards in sozialer, ökologischer und hygienischer Hinsicht in der Land- und Ernährungswirtschaft erhalten bleiben. Hiermit wird gleichzeitig zur Erhaltung und Stabilisierung ländlicher Strukturen beigetragen. Die Möglichkeiten zu mengensteuernden Maßnahmen müssen genutzt werden. Preissenkungen sind zur Abfederung des Anpassungsprozesses auszugleichen. Die hohen Qualitäts- und Hygienestandards innerhalb der EU müssen in der WTO abgesichert werden.

Die Mittel der EU für die Landwirtschaft müssen künftig effizienter, transparenter und zielgenauer eingesetzt werden, um schrittweise notwendige Einsparungen zur Entlastung des EU-Haushalts zu erzielen, ohne den im Kern erforderlichen Umfang der Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft substantiell zu beschränken.

Die Neuordnung der Agrarförderung der EU muß zu mehr Transparenz im Förderinstrumentarium, zu einem effizienten Mitteleinsatz, zu einer stärkeren Berücksichtigung regionaler Notwendigkeiten und zu wirksamen Verfahren bei der Kontrolle der Zielerreichung führen. Durch diese Maßnahmen darf es nicht zu einer einseitigen Belastung der deutschen Landwirtschaft kommen.

Umweltauflagen bei Einkommensausgleichszahlungen müssen EU-weit angelegt werden und durch die Mitgliedstaaten an die spezifischen regionalen Umweltbedingungen angepaßt werden können; sie dürfen nicht zu interregionalen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zur Frage der Ausgestaltung der direkten Einkommenszahlungen bestehen vor dem Hintergrund unterschiedlicher agrarstruktureller Voraussetzungen differierende Auffassungen unter den Ländern.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lehnen die Einführung von betrieblichen Obergrenzen beziehungsweise Degressionen bei Preisausgleichszahlungen ab. Damit würde die Existenzgrundlage eines erheblichen Teiles der ostdeutschen Landwirtschaft in Frage gestellt. Die Folge wären massive Einkommensverluste für die Landwirte in den neuen Ländern. Zusätzlich würde die deutsche Nettozahlerposition weiter verschlechtert. Hinzu käme, daß durch die Einführung

betrieblicher Obergrenzen bei Preisausgleichszahlungen die Kommission gegen ihren eigenen Anspruch, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern, handeln würde.

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland sind der Auffassung, daß der Einkommensausgleich auf einzelbetrieblicher Ebene unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien sowie regionaler Besonderheit bzw. Verantwortung gestaltet werden muß, ohne die Entwicklung zu wettbewerbsfähigen und umweltgerechten Betrieben zu behindern. Dazu könnten die Kostenvorteile größerer gegenüber kleineren Betrieben durch degressive Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die sozialen Kriterien sollen insbesondere die Beschäftigungseffekte der Ausgleichszahlungen im ländlichen Raum berücksichtigt werden, z.B. indem auf die erforderlichen Arbeitskräfteinheiten der einzelnen Betriebe abgestellt wird.

3. Agrarstrukturpolitik

Nach Auffassung des Bundesrates darf die Markt- und Preispolitik durch die Neugestaltung der Strukturfonds nicht beeinträchtigt werden. Die in der Agenda enthaltene Anregung, die bisher von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Strukturausgaben in die Abteilung Garantie zu verlagern und damit auf die vom Europäischen Rat in Edinburgh beschlossene Agrarleitlinie anzurechnen, bedarf auch im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Diskussion zur Ausgestaltung der Förderziele einer weiteren Prüfung.

D. **Finanzbeziehungen der EU mit den Mitgliedstaaten**

Der Bundesrat verweist darauf, daß die nötige Neuordnung des EU-Finanzierungssystems die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts unter den Bedingungen der Osterweiterung sicherstellen und gleichzeitig den Bemühungen aller Mitgliedstaaten um Haushaltskonsolidierung sowie dem Anliegen einer gerechten Lastenverteilung Rechnung tragen muß. Er begrüßt daher den Vorschlag, die Eigenmittelobergrenze in Höhe von 1,27 % des BSP beizubehalten und durch strikte Haushaltsdisziplin nicht auszuschöpfen.

904/97

Der Bundesrat hält eine Überprüfung des geltenden Finanzierungssystems für notwendig. Er hält die in der „Agenda 2000“ geäußerte Auffassung der EU-Kommission, daß keine gewichtigen Gründe für eine baldige Änderung des geltenden EU-Finanzierungssystems vorlägen, für unzutreffend. Er hält daher an seiner Auffassung fest, daß die gegenwärtige Verteilung der Finanzlasten in der Europäischen Union für die Bundesrepublik Deutschland netto zu einer übermäßigen Belastung führt.

Deutschland wird als einer der wohlhabenderen EU-Mitgliedstaaten auch künftig Nettobeiträge an den EU-Haushalt zu leisten haben. Es entspricht jedoch dem Selbstverständnis der Europäischen Union als Solidargemeinschaft und den Zielen der europäischen Integration, die Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einer stärkeren Ausrichtung am wirtschaftlichen Wohlstand der Mitgliedstaaten zu unterziehen. Es ist daher dringend erforderlich, die Finanzbeziehungen der Europäischen Union für die Zeit nach 1999 neu zu ordnen.

Der Bundesrat sieht hierzu in dem von den Finanzministern der Länder erarbeiteten Modell eine geeignete Grundlage.

Unabhängig davon ist auch die Ausgabenstruktur einer Überprüfung zu unterziehen.

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Mitteilung der Europischen
Kommission "Agenda 2000 - eine strkere und erweiterte Union"

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Mitteilung der Europischen Kommission "Agenda 2000 - eine strkere und erweiterte Union"

Der Bundesrat wrdigt die Agenda 2000 als ein Dokument ber die Herausforderungen, Politikziele und Entwicklungschancen einer sich erweiternden Europischen Union im bergang zum 21. Jahrhundert.

Die Osterweiterung ist ein vorrangiges politisches Anliegen nicht nur fr die Bundesrepublik Deutschland, sondern fr die gesamte Europische Union. Ihre erfolgreiche Verwirklichung darf nicht gefhrdet werden.

Der Bundesrat untersttzt die Zielrichtung der Kommission, die anstehenden Reformentscheidungen an der Erreichung von mehr Wettbewerbsfhigkeit, Wachstum und Beschftigung, eines strkeren gemeinschaftlichen Zusammenhalts sowie besserer innerer und uerer Handlungsfhigkeit auszurichten und die Krfte der Union auf die erfolgreiche Bewltigung der Erweiterung zu konzentrieren.

A. Erweiterung

Der Bundesrat begret die Erweiterungsstrategie der Europischen Kommission. Er betont die Bedeutung der Kopenhagener Kriterien von 1993 in allen ihren Teilen, wobei er fr den Beitritt die Notwendigkeit der Erfllung der demokratischen Grundprinzipien einschlielich Menschenrechte und Schutz der Minderheiten besonders hervorhebt. Der Bundesrat untersttzt den Vorschlag der Kommission, die Beitrittsverhandlungen mit Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik, Slowenien und Zypern aufzunehmen, die die Kopenhagener Kriterien am ehesten erfllen. Die Erweiterung der Union ist politisch und wirtschaftlich notwendig und liegt unmittelbar im Interesse der deutschen Lnder.

Der Bundesrat begret die von der Europischen Kommission vorgeschlagene Intensivierung der Heranfhrungsstrategie fr die Beitrittskandidaten. Hierbei kann die "Europa-Konferenz" ein sinnvolles Instrument sein. Er spricht sich dr fr aus, da die "Europa-Konferenz" mit den im Rahmen der Beitrittspartnerschaften vorgesehenen multilateralen ad-hoc-Dialogen verknpft wird.

Er sieht die Notwendigkeit einer verstrkten grenzberschreitenden und inter-regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Heranfhrungsstrategie.

Die Absicht der Kommission, Mittel zur Strukturförderung (insbesondere PHARE und TACIS) einzusetzen, um die Forschungsinfrastruktur der Beitrittsländer zu verbessern, wird unterstützt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Kandidaten den vollständigen gemeinschaftlichen Besitzstand (*acquis communautaire*) anerkennen müssen, zu dem auch das Ziel gehört, die Europäische Union zu einer Politischen Union auszubauen. Dessen ungeachtet sind in verschiedenen Politikbereichen jeweils spezifische Übergangsregelungen erforderlich. Diese sollen Ausnahmecharakter haben und zur Vermeidung von wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen in der Gemeinschaft bzw. den beitretenden MOE-Staaten dienen. Damit kann auch den besonderen Belangen von Grenzräumen Rechnung getragen werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung weist der Bundesrat auch darauf hin, daß eine Lösung der noch offenen Fragen der institutionellen Reform zügig erreicht werden muß.

B. Neuordnung der Strukturpolitik und der Beihilfenkontrolle

Der Bundesrat begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung der Reform der Strukturfonds auf die Reduzierung von Zielen und Gemeinschaftsinitiativen, eine Konzentration der Förderung und die Vereinfachung von Verfahren in Verbindung mit dem Ansatz einer stärkeren dezentralen Verantwortung für die Umsetzung.

Allerdings bedarf eine Reihe von bislang noch allgemeinen Aussagen und Kriterien der Konkretisierung und Präzisierung, um detailliert geprüft und bewertet werden zu können.

Grundsätzlich sollte sich die von der Europäischen Union in diesem Rahmen verfolgte Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts noch umfassender an der Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, der Überwindung von Entwicklungsrückständen und am Leitbild einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung orientieren.

1. Finanzierung der Strukturpolitik

Der Bundesrat begrüßt, daß die Strukturpolitik im Zeitraum 2000 bis 2006 unter Beibehaltung des aktuellen Plafonds der Ausgaben für die Strukturmaßnahmen in Höhe von 0,46 % des BSP der EU finanziert werden soll.

Diese Obergrenze darf keinesfalls überschritten werden.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, das mit dem geltenden Finanzrahmen erreichte Finanzierungsniveau aufrecht zu erhalten, damit die neuen Aufgaben nicht auf Kosten der ärmsten und strukturschwachen Regionen der EU finanziert werden. Einsparungen können durch die beabsichtigte Konzentration der Fördergebiete und durch das schrittweise Auslaufen der Übergangsregelungen erreicht werden.

2. Fördergebiete, Förderziele und Förderkriterien

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die in der Agenda 2000 vorgeschlagene Reduzierung der Ziele und die vorgesehene Konzentration der Fördergebiete.

Im Hinblick auf die von der Kommission vorgeschlagenen zahlreichen Förderatbestände verweist er darauf, daß die festgelegten Ziele der Europäischen Strukturpolitik klar eingehalten werden müssen. Durch geeignete Abgrenzungskriterien muß der notwendigen Konzentration Rechnung getragen werden.

Angesichts der bestehenden und weiter andauernden Struktur- und Beschäftigungsprobleme ist die Zielvorstellung der Kommission zur Reduzierung der Förderkulisse auf 35-40 % der EU-Bevölkerung sehr einschneidend. Sie muß vor allem vor dem Hintergrund der regionalen wirtschaftlichen Situation beurteilt werden. Im Vordergrund darf nicht die Festlegung allgemeiner Plafonds, sondern muß die nach objektiven Kriterien festgestellte Bedürftigkeit der Regionen stehen.

Das neue Ziel 1

Die grundsätzliche Beibehaltung des Zieles 1 unter strikter Anwendung des Gebietskriteriums (Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter 75 % des EU-Durchschnitts) wird begrüßt, sie entspricht der Forderung der Ministerpräsidenten der Länder vom 20. März 1997.

Schon bisher sind die Strukturfondsmittel zu etwa 70 % auf die Gebiete mit erheblichem Entwicklungsrückstand konzentriert. Die Aufrechterhaltung dieser Schwerpunktbildung wird begrüßt. Dabei muß NUTS II als Referenzebene der Gebietsfestlegung erhalten bleiben; der singulären Situation der östlichen Bezirke Berlins ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Bei der Mittelaufteilung ist die Gleichbehandlung aller Ziel-1-Gebiete in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der nationale Wohlstand darf insofern kein zusätzliches Kriterium darstellen.

Das neue Ziel 2

Mit dem neuen Ziel 2 wird seitens der Kommission weiterhin die Notwendigkeit einer spezifischen Förderung von Regionen mit gravierenden Strukturproblemen anerkannt. Es umfaßt mit den vom strukturellen Wandel besonders betroffenen Gebieten einschließlich des ländlichen Raumes im wesentlichen Bereiche, die nach den Vorstellungen des Bundesrates gefördert werden sollen.

Allerdings bedarf die vorgesehene Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5b noch der intensiven Diskussion. Eine Neuregelung müßte den Strukturproblemen sowohl von Industrie- und Dienstleistungsregionen einschließlich städtischer Gebiete als auch ländlicher Regionen gerecht werden, wobei weder städtische noch ländliche Regionen an sich als strukturschwach angesehen werden können.

Es bestehen Befürchtungen, daß die vorgeschlagene Einbindung der europäischen Strukturförderung für die ländlichen Gebiete in ein allgemeines Ziel 2 (Förderung von Regionen mit ökonomischen und sozialen Strukturproblemen) den spezifischen Herausforderungen in den ländlichen Räumen nicht gerecht wird. Keinesfalls darf die vorgesehene Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5b in einem neuen Ziel dazu führen, daß die spezifischen Problemlagen in den unterschiedlichen Arten von Gebieten durch zu allgemeine Abgrenzungskriterien unberücksichtigt bleiben.

Jedenfalls muß erreicht werden, daß in der Zielstruktur der Strukturfonds die Flankierung des Strukturwandels in den ländlichen Räumen im Vergleich zu altindustriellen und städtischen Problemgebieten gleichrangig verankert wird.

Die Arbeitslosenquote ist ein wichtiger Indikator zur Abgrenzung strukturschwacher Regionen im Rahmen von Ziel 2. Allerdings bringt sie die Strukturschwäche ländlicher Räume oft nicht angemessen zum Ausdruck, so daß unabhängig davon in strukturschwachen ländlichen Gebieten weitere geeignete Indikatoren berücksichtigt werden müssen.

Die gesonderte Förderung von Stadtvierteln mit sozialen Problemen als eigenständiges Unterziel von Ziel 2 erscheint nicht sachgerecht. Die hier anstehenden Probleme sollten vielmehr im Rahmen der nach allgemeinen Kriterien abgegrenzten Ziele 1 oder 2 oder über das Ziel 3 mit aufgegriffen werden.

Das neue Ziel 3

Die Festlegung eines gesonderten Zieles zur Entwicklung der Humanressourcen wird begrüßt. Damit kann ein Beitrag zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der EU geleistet werden. Die zu fördernden Maßnahmen sollten deshalb die berufliche Verwendbarkeit und Mobilität der Arbeitskräfte zum Ziel haben und ihre Anpassung an den industriellen Wandel und veränderte Produktionsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung, erleichtern.

Zentrales Anliegen eines so definierten Zieles, das wie bisher horizontal ausgerichtet sein sollte, müssen auch weiterhin die berufliche Integration spezifischer Zielgruppen des Arbeitsmarktes sowie die präventive Arbeitsmarktpolitik sein.

Der Bundesrat fordert, daß Überschneidungen mit anderen EU-Programmen außerhalb der Strukturfonds vermieden werden, und betont, daß diese Strukturfondsmittel zur Erreichung nachhaltiger Beschäftigungseffekte eingesetzt werden sollen.

Ausdrücklich spricht er sich für eine Umsetzung dieses Strukturfondszieles in Form von Länder- und Bundesprogrammen nach dem Modell der bisherigen Ziel-3-Förderung aus. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll den Ländern im Bedarfsfall ermöglicht werden, die ESF-Förderung zukünftig in einem horizontal ausgerichteten Programm zusammenzufassen, das die Förderinhalte der regionalen Ziele mitumfaßt.

3. Kohäsionsfonds

Zum Vorschlag der Kommission, den Kohäsionsfonds beizubehalten, verweist der Bundesrat darauf, daß mit den Strukturfonds ein umfassendes Instrument zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts besteht.

Er lehnt die vorgesehene weitere finanzielle Förderung aus dem Kohäsionsfonds für Mitgliedstaaten, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, als Einstieg in ein europäisches Finanzausgleichssystem ab.

4. Reduzierung der Gemeinschaftsinitiativen

Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Reduzierung der Anzahl der Gemeinschaftsinitiativen. Er unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, die Gemeinschaftsinitiative INTERREG fortzuführen. INTERREG sollte neben der bisher praktizierten grenzüberschreitenden auch die interregionale Zusammenarbeit mit den MOE-Staaten ermöglichen.

Hinsichtlich der neben INTERREG vorgeschlagenen Gemeinschaftsinitiativen stellen die Länder fest, daß erst nach Festlegung der künftigen Zielstruktur beurteilt werden kann, ob die von den Regierungschefs geforderte Vermeidung von Überschneidungen mit der Strukturförderung gewährleistet ist.

Deshalb sollte auch eine Option auf eine Gemeinschaftsinitiative zur Flankierung des industriellen oder sektoralen Wandels offengehalten werden, um flexibel auf unvorhergesehene regionale Strukturprobleme von übergreifender Bedeutung, die u. a. durch sektorale Krisenentwicklungen entstehen können, reagieren zu können.

Generell müssen die Kriterien der Mittelverteilung durch die Kommission für die Mitgliedstaaten transparent sein.

5. Übergangsregelungen

Der Bundesrat begrüßt, daß mit der Einführung von Übergangsregelungen das Auslaufen der Förderung abgefedert werden soll, damit die Erfolge der bisherigen Förderung nicht gefährdet werden. Er ist der Auffassung, daß es sich bei den Übergangsregelungen um zeitlich befristete Maßnahmen mit degressiver Finanzausstattung handeln muß.

6. Verwaltungsverfahren und Verantwortlichkeiten

Die von der Kommission vorgeschlagene zukünftige Ausrichtung an höherer Effizienz, stärkerer Dezentralisierung und schlankeren Verfahren ist im Grundsatz zu begrüßen. Zahlreiche entscheidende Details werden aber noch nicht angesprochen.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 20. März 1997 hin. Künftig sollten die Mitgliedstaaten und Regionen verbesserte Möglichkeiten erhalten, eigenständig die für ihre Gebiete am besten geeigneten Maßnahmen auszuwählen. Der Bundesrat spricht sich erneut für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands im Förder- und Kontrollverfahren aus und verweist hierzu auf bereits vorliegende Vorschläge der Länder.

Grundsätzlich zu begrüßen ist der integrierte Einsatz der verschiedenen Strukturfonds auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen. Die zu diesem Zweck in der gegenwärtigen Förderperiode eingeführte Verpflichtung zu Multifonds-Programmen auf der Grundlage unterschiedlicher Verfahrensregelungen wird jedoch abgelehnt.

7. Finanzierungsmodalitäten - Kontrollmaßnahmen - Mittelreserve

Der Bundesrat sieht sein Anliegen nach stärkerer Erschließung alternativer Interventionsformen in den Ausführungen der Kommission aufgegriffen. Er begrüßt die eröffneten Möglichkeiten zum verstärkten Einsatz ergänzender Finanzinstrumente wie Darlehen, Bürgschaften und Kapitalbeteiligungen.

Er spricht sich angesichts der weiterhin bestehenden Erfordernisse nachhaltig für die Beibehaltung eines EU-Beteiligungssatzes von bis zu 75 % in den zukünftigen Ziel-1-Gebieten aus.

Er hält den Vorschlag der Kommission für problematisch, als Anreiz für mehr Effizienz eine Reserve in Höhe von 10 % der gesamten Strukturfondsmittel zu bilden und diese Mittel zur Halbzeit den leistungsfähigsten Regionen zuzuweisen.

Die Evaluierung der Strukturfondsprogramme stellt keine geeignete Grundlage für die Verteilung dieser Reserve dar. Auch ist eine Zunahme der Berichtspflichten und damit auch der Verwaltungskosten zu befürchten. Schließlich sieht der Bundesrat mit Sorge, daß hierdurch eine rasche Bindung der Strukturfondsmittel Vorrang vor der Auswahl qualitativ hochwertiger Projekte gewinnen könnte.

8. Strukturpolitik und Beihilfenkontrolle

Die vorgeschlagene Reduzierung der EU-Förderkulisse ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies darf aber nicht mit einer Einschränkung der Gebietskulisse für die nationale Strukturförderung einhergehen. Dies ist um so nötiger, als aufgrund der notwendigen Konzentration der EU-Förderung eine Reihe von Regionen künftig nicht mehr oder in weit geringerem Umfang in den Genuß von Gemeinschaftsmitteln kommen wird.

Der Bundesrat betont, daß im Rahmen der EG-Beihilfenkontrolle die Möglichkeit für die Länder verstärkt werden muß, eine eigene Regionalpolitik zu verwirklichen.

Darüber hinaus haben die Länder vorgeschlagen, die de-minimis-Regelung zu erweitern, die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen großzügiger zu gestalten, ein praktikables Verfahren für die Gewährung von Bürgschaften zu finden und die Beihilfenkontrolle generell zu beschleunigen.

Die Beihilfenkontrolle der EU gegenüber den Mitgliedstaaten darf nicht über die vertraglichen Bestimmungen hinaus zu einem Instrument der europäischen Kohäsionspolitik umfunktioniert werden.

Ziel der EG-Beihilfenkontrolle muß im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt sein.

C. Reform der EU-Agrarpolitik

1. Notwendigkeit einer Reform

Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit der Weiterführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Er ist allerdings der Meinung, daß die Vorstellungen der Kommission im Agrarteil der Agenda 2000 trotz richtiger Ansätze noch unzureichend sind, um die derzeitigen Probleme in der europäischen Landwirtschaft zu lösen und auf die Herausforderungen der Zukunft eine Antwort zu geben. Insbesondere ist er der Auffassung, daß die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft für Umwelt und ländlichen Raum deutlicher herausgearbeitet werden müssen.

Die Überlegungen der Kommission insbesondere zu Preisen, Umwelterientierung, Ausgleichszahlungen und der künftigen Rolle des EAGFL bedürfen der genauen Prüfung.

2. Agrarmarkt- und Agrareinkommenspolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik muß die landwirtschaftliche Produktion - auch in ihrer Mitverantwortung für die Welternährung - zu einer umweltschonenden, nachhaltigen und somit ressourcenschonenden Bewirtschaftung führen. Insoweit muß ein ausreichender Außenschutz im Rahmen des nach den WTO-Verhandlungen Möglichen zur Sicherung vergleichsweise höherer EU-Standards in sozialer, ökologischer und hygienischer Hinsicht in der Land- und Ernährungswirtschaft erhalten bleiben. Hiermit wird gleichzeitig zur Erhaltung und Stabilisierung ländlicher Strukturen beigetragen. Die Möglichkeiten zu mengensteuernden Maßnahmen müssen genutzt werden. Preissenkungen sind zur Abfederung des Anpassungsprozesses auszugleichen. Die hohen Qualitäts- und Hygienestandards innerhalb der EU müssen in der WTO abgesichert werden.

Die Mittel der EU für die Landwirtschaft müssen künftig effizienter, transparenter und zielgenauer eingesetzt werden, um schrittweise notwendige Einsparungen zur Entlastung des EU-Haushalts zu erzielen, ohne den im Kern erforderlichen Umfang der Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft substantiell zu beschränken.

Die Neuordnung der Agrarförderung der EU muß zu mehr Transparenz im Förderinstrumentarium, zu einem effizienten Mitteleinsatz, zu einer stärkeren Berücksichtigung regionaler Notwendigkeiten und zu wirksamen Verfahren bei der Kontrolle der Zielerreichung führen. Durch diese Maßnahmen darf es nicht zu einer einseitigen Belastung der deutschen Landwirtschaft kommen.

Umweltauflagen bei Einkommensausgleichszahlungen müssen EU-weit angelegt werden und durch die Mitgliedstaaten an die spezifischen regionalen Umweltbedingungen angepaßt werden können; sie dürfen nicht zu interregionalen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zur Frage der Ausgestaltung der direkten Einkommenszahlungen bestehen vor dem Hintergrund unterschiedlicher agrarstruktureller Voraussetzungen differierende Auffassungen unter den Ländern.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lehnen die Einführung von betrieblichen Obergrenzen beziehungsweise Degressionen bei Preisausgleichszahlungen ab. Damit würde die Existenzgrundlage eines erheblichen Teiles der ostdeutschen Landwirtschaft in Frage gestellt. Die Folge wären massive Einkommensverluste für die Landwirte in den neuen Ländern. Zusätzlich würde die deutsche Nettozahlerposition weiter verschlechtert. Hinzu käme, daß durch die Einführung betrieblicher Obergrenzen bei Preisausgleichszahlungen die Kommission gegen ihren eigenen Anspruch, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern, handeln würde.

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland sind der Auffassung, daß der Einkommensausgleich auf einzelbetrieblicher Ebene unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien sowie regionaler Besonderheit bzw. Verantwortung gestaltet werden muß, ohne die Entwicklung zu wettbewerbsfähigen und umweltgerechten Betrieben zu behindern. Dazu könnten die Kostenvorteile größerer gegenüber kleineren Betrieben durch degressive Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die sozialen Kriterien sollen insbesondere die Beschäftigungseffekte der Ausgleichszahlungen im ländlichen Raum berücksichtigt werden, z. B. indem auf die erforderlichen Arbeitskrafteinheiten der einzelnen Betriebe abgestellt wird.

3. Agrarstrukturpolitik

Nach Auffassung des Bundesrates darf die Markt- und Preispolitik durch die Neugestaltung der Strukturfonds nicht beeinträchtigt werden. Die in der Agenda enthaltene Anregung, die bisher von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Strukturausgaben in die Abteilung Garantie zu verlagern und damit auf die vom Europäischen Rat in Edinburgh beschlossene Agrarleitlinie anzurechnen, bedarf auch im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Diskussion zur Ausgestaltung der Förderziele einer weiteren Prüfung.

D. Finanzbeziehungen der EU mit den Mitgliedstaaten

Der Bundesrat verweist darauf, daß die nötige Neuordnung des EU-Finanzierungssystems die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts unter den Bedingungen der Osterweiterung sicherstellen und gleichzeitig den Bemühungen aller Mitgliedstaaten um Haushaltskonsolidierung sowie dem Anliegen einer gerechten Lastenverteilung Rechnung tragen muß. Er begrüßt daher den Vorschlag, die Eigenmittelobergrenze in Höhe von 1,27 % des BSP beizubehalten und durch strikte Haushaltsdisziplin nicht auszuschöpfen.

Der Bundesrat hält eine Überprüfung des geltenden Finanzierungssystems für notwendig. Er hält die in der "Agenda 2000" geäußerte Auffassung der Kommission, daß keine gewichtigen Gründe für eine baldige Änderung des geltenden EU-Finanzierungssystems vorlägen, für unzutreffend. Er hält daher an seiner Auffassung fest, daß die gegenwärtige Verteilung der Finanzlasten in der Europäischen Union für die Bundesrepublik Deutschland netto zu einer übermäßigen Belastung führt.

Deutschland wird als einer der wohlhabenderen EU-Mitgliedstaaten auch künftig Nettobeiträge an den EU-Haushalt zu leisten haben. Es entspricht jedoch dem Selbstverständnis der Europäischen Union als Solidargemeinschaft und den Zielen der europäischen Integration, die Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einer stärkeren Ausrichtung am wirtschaftlichen Wohlstand der Mitgliedstaaten zu unterziehen. Es ist daher dringend erforderlich, die Finanzbeziehungen der Europäischen Union für die Zeit nach 1999 neu zu ordnen.

Der Bundesrat sieht hierzu in dem von den Finanzministern der Länder erarbeiteten Modell eine geeignete Grundlage.

Unabhängig davon ist auch die Ausgabenstruktur einer Überprüfung zu unterziehen.